Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 4545

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über die steuerliche Behandlung von Leistungen im Rahmen des Familienlastenausgleichs

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Für Einrichtungen von Wirtschafts- und Berufsgruppen oder Teilen von solchen zum Ausgleich der Familienlast Kinderreicher (Familienausgleichskassen) und für ähnliche Regelungen gelten die folgenden Vorschriften:

§ 1

(1) Leistungen für Kinder (Kinderbeihilfen) sind steuerfrei und gelten nicht als Entgelt im Sinn der Sozialversicherung, soweit sie für das dritte und jedes weitere Kind gewährt werden, für das Kinderermäßigung nach § 32 Abs. 4 Ziff. 2 bis 4 oder § 39 Abs. 4 Ziff. 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes zusteht oder gewährt wird, und 20 Deutsche Mark monatlich für jedes dieser Kinder nicht übersteigen, und wenn sie gezahlt werden

1. durch Familienausgleichskassen, die von Arbeitgebern zum Zweck der Zahlung von Kinderbeihilfen an ihre Arbeitnehmer unterhalten werden,
2. durch private Arbeitgeber auf Grund von Betriebsvereinbarungen, Tarifverträgen, Tarifordnungen oder sonstigen Regelungen,
3. durch Familienausgleichskassen, die zum Zweck der Zahlung von Kinderbeihilfen an Angehörige einer Wirtschafts- oder Berufsgruppe, die nicht Arbeitnehmer sind, unterhalten werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 und 3 ist Voraussetzung der Steuerfreiheit und Beitragsfreiheit, daß die bezeichneten Regelungen oder Familienausgleichskassen vom Bundesminister der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesminister für Arbeit anerkannt worden sind. Die Befugnis zur Anerkennung kann auf andere Stellen übertragen werden.

§ 2

Beiträge an Familienausgleichskassen im Sinn des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 können bei der Ermittlung des Einkommens nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes als Sonderausgaben abgezogen werden, soweit sie zur Zahlung von Kinderbeihilfen im Rahmen des § 1 Abs. 1 erforderlich sind.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Bonn, den 19. Juni 1953

Dr. Schröder (Düsseldorf) **und Fraktion**
Dr. Schäfer und Fraktion
Dr. von Merkatz und Fraktion